

Stellungnahme zur Novellierungsanstrengung der Tierschutzdirektive der EU

Tierversuche und Untersuchungen an überlebenden Geweben und Organen sind unabdingbar für die Erarbeitung eines grundlegenden Verständnisses der Funktion des menschlichen Körpers und der krankhaften Veränderungen dieser Funktion. Sie sind damit Voraussetzung auch für die Entwicklung neuer therapeutischer Methoden in der Medizin und die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Tierschutz im Rahmen wissenschaftlicher Versuche regeln die Unterbringung und Pflege, Dokumentationspflichten und Versuchsverfahren in umfassender und transparenter Weise; unnötiges Leiden der Tiere wird auch schon aus wissenschaftlichen Gründen vermieden.

Eine weitere Verschärfung der Tierschutzrichtlinien wird nicht zu einer Verbesserung des Tierschutzes (im Vergleich zu Nutztieren ist die Anzahl der Tiere, die in Untersuchungen im Rahmen wissenschaftlicher Studien eingesetzt werden, äußerst gering) sondern vor allem zu einer Behinderung der wissenschaftlichen Forschung führen, die letztlich die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Raums einschneidend gegenüber den USA und Asien reduzieren wird.

Die Deutsche Physiologische Gesellschaft (DPG) wendet sich speziell gegen folgende mögliche Maßnahmen:

1. Umwandlung von anzeigepflichtige in antragspflichtige Versuche: Die Untersuchungen an überlebenden Organen führen in keiner Weise zu einem erhöhten Leiden der Tiere. Voraussetzung in allen Fällen ist schon jetzt, dass Organ- und Gewebeentnahmen immer an adäquat narkotisierten Tieren gewonnen werden bzw. schmerzfrei erfolgen. Schmerzen und Leiden werden dadurch grundsätzlich ausgeschlossen; eine Genehmigungspflicht würde lediglich den administrativen Aufwand unangemessen erhöhen und Forschung erheblich verzögern. Eine solche Maßnahme wäre also im Sinne des Tierschutzes nicht geeignet und im Hinblick auf die Forschungseinschränkung unangemessen.

2. Führen einer zentralen Datenbank: Die Einrichtung einer zentralen Versuchsdatenbank zur Vermeidung wiederholter Untersuchungen ist im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung nicht erforderlich. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler versichern sich einerseits stets, dass die geplanten Untersuchungen nicht bereits bekannt und publiziert sind; andernfalls wären eine Publikation der eigenen Daten ausgeschlossen und somit die eigenen Anstrengungen unsinnig. Datenbanken hierzu stellen die umfassenden und bereits existenten Publikationsdatenbanken dar. Andererseits sind bei begründetem Zweifel an Daten Wiederholungsuntersuchungen unabdingbar; wesentliche wissenschaftliche Paradigmenwechsel sind und waren nur möglich, wenn Experimente falsifiziert, also widerlegt wurden und auch künftig widerlegt werden können. Von derartigen Paradigmenwechseln hängt der Wissenszuwachs der menschlichen Gesellschaft ab. Eine Datenbank verfehlt also ihren Zweck, dupliziert nur die in Publikationsdatenbanken bereits erhältlichen Inhalte und führt damit zu unangemessenem Verwaltungsmehraufwand. In patent- und datenschutzrechtlicher Hinsicht ist eine Datenbank zudem bedenklich.

3. Paritätische Besetzung von Tierschutz- oder Ethikkommissionen mit Tierschutz-vertretern: Die Funktion der genannten Gremien ist es, das Wohl der Tiere bei experimentellen Vorhaben angemessen zu berücksichtigen, nicht allerdings grundsätzlich Tierversuche zu verhindern oder abzulehnen – ein solches Ziel wäre im übrigen gesetzlich geregelt. Tierschutzvertreter geben hierbei Hilfestellung bei den Entscheidungen und tragen dazu bei, die wesentlichen Bedenken zu berücksichtigen. Häufig handelt es sich bei ihnen um Laien, deren wesentliche Motivation die grundsätzliche Vermeidung und Verhinderung von Tierversuchen ist, die aber keine eigene Erfahrung in der Praxis der Tierhaltung und experimentellen Arbeit haben. Eine paritätische Besetzung erscheint zur Äußerung tierschutzrechtlicher Bedenken nicht notwendigerweise erforderlich und dürfte massive und unangemessene Verzögerungen oder sogar weitgehende Verhinderung von Tierversuchen zu Folge haben. Wäre dies die Intention des Gesetzgebers, hätte er nicht die genannten Gremien eingerichtet, sondern generelle Versuchsverbote erlassen. Die genannte Maßnahme wäre also nicht geeignet, die Funktion der Gremien zu erfüllen.

4. Verschärfung der Regelungen speziell für transgene Tiere: Ein Ergebnis der Bürgerbefragung der EU war, dass Laien mehrheitlich der Auffassung sind, dass transgene Tiere grundsätzlich verstärkt leiden. Da ein Großteil der genetischen Mutationen lediglich Markergene exprimiert, die keinerlei funktionelle Konsequenz haben, ist es unzutreffend, dass transgene Tiere generell leiden. Im speziellen Fall der Expression krankheitsauslösender Gene handelt es sich gerade um jene Veränderungen, die auch Menschen betreffen, die also das Leiden von Patienten widerspiegeln. Eine Einschränkung der tierexperimentellen Untersuchungen würde gerade in diesen Fällen wegweisende Forschungsmöglichkeiten beschneiden und die Entwicklung auch neuer Therapien verzögern oder verhindern. Eine Verschärfung der Regelungen für transgene Tiere ist daher nicht angemessen und in vielen Fällen ungeeignet, überhaupt Leiden bei Tieren zu reduzieren.

5. Versuchsverbote an Primaten: Vor allem in der ZNS- aber auch der Infektionsforschung und Antikörpertestung lassen sich spezielle, auch therapeutisch relevante Fragen ausschließlich an Primaten lösen. Nicht alle Versuche sind zudem notwendigerweise für die Tiere belastend; ein Versuchsverbot in diesen Fällen wäre also ungeeignet. Ein Versuchsverbot schränkte zudem die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des EU-Raumes in unangemessener Weise ein.